

Besondere PERI Geschäftsbedingungen Lizensierung und Nutzung von Software gültig ab 01.06.2015



1. Anwendungsbereich

1.1 Die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen Lizensierung und Nutzung von Software (im Folgenden auch „Bedingungen“ genannt) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PERI GmbH (im Folgenden „PERI“ genannt) zum jeweils bei Vertragsschluss gültigen Stand (im Folgenden „PERI AGB“ genannt). Die PERI AGB sind unter

<https://www.peri.de/www/de/info/geschaeftsbedingungen/agbs.cfm> abrufbar.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den PERI AGB gehen diese Bedingungen vor.

1.2 Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr von PERI mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden „Lizenznehmer“ genannt).

1.3 Sofern PERI mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen einen Vertrag über die Lizensierung und/oder die Nutzung von Software schließt, gilt:

1.3.1 Die Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen.

1.3.2 Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen PERI und dem Lizenznehmer, die bereits vor Vertragsschluss mit PERI einen Vertrag geschlossen hatten, in welchen diese Bedingungen miteinbezogen wurden; dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen nicht ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Die übrigen geschäftlichen Beziehungen zwischen PERI und dem Lizenznehmer werden von diesen Bedingungen nicht berührt.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen oder von PERI schriftlich anerkannt wurde, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PERI diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vertragsschluss

3.1 Ein Lizenz- oder Nutzungsvertrag zwischen dem Lizenznehmer und PERI kommt nur nach und unter den folgenden Bedingungen zu Stande.

3.2 Angebote von PERI sind freibleibend.

3.3 Auf eine vom Lizenznehmer erstreckte Angebotsannahme kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von PERI zustande. Der Leistungsumfang von PERI wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung nebst Anlagen abschließend bestimmt.

3.4 Sämtliche Bestellungen des Lizenznehmers werden für PERI erst bindend, wenn dem Lizenznehmer eine von PERI abgegebene schriftliche und den Antrag des Lizenznehmers vollständig umfassenden Bestätigung dem Lizenznehmer zugegangen ist. PERI kann auch durch die Lieferung der bestellten Ware oder die Zusendung des Freischaltcodes oder der Seriennummer das Angebot des Lizenznehmers annehmen. Nimmt PERI das Angebot des Lizenznehmers durch Lieferung

der bestellten Ware an, ersetzt der Lieferschein die Auftragsbestätigung.

3.5 Bei mündlichen und fernmündlichen Bestellungen des Lizenznehmers wird der Vertrag dadurch geschlossen, dass das von PERI gefasste Auftragsbestätigungsschreiben dem Lizenznehmer zugeht und der Lizenznehmer nicht unverzüglich widerspricht. Der Inhalt des Vertrags, der aufgrund des (fern-) mündlichen Antrags des Lizenznehmers geschlossen wurde, richtet sich nach dem von PERI gefassten und dem Lizenznehmer zugegangenen Auftragsbestätigungsschreiben.

3.6 Sofern PERI mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen einen Vertrag über die Lizensierung und/oder die Nutzung von Software schließt, erkennt der Lizenznehmer ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung oder dem Angebot beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens von PERI widerspricht. Zur Wirksamkeit des Widerspruchs muss der Widerspruch PERI innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens von PERI zugehen.

3.7 Unterlagen von Angeboten und über Angebote von PERI bleiben Eigentum von PERI.

3.8 Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsvereinbarungen abweichen, sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages, Ergänzungen und Änderungen des zwischen PERI und dem Lizenznehmer geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung von PERI verbindlich.

4. Rechtseinräumung

4.1 Der Lizenznehmer erwirbt mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht, die im Lieferschein aufgeführten Softwareprogramme (nachfolgend „Software“ genannt) gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen (nachfolgend „Lizenz“ genannt).

4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software als Einzelplatzversion auf einem Computer und für einen Nutzer zu installieren, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich hiervon Abweichendes. Die Software ist installiert und benutzt, wenn sie in den Arbeitsspeicher (d.h. RAM) geladen oder auf einem Permanentenspeicher (z. B. Festplatte, CD-ROM, DVD, Bluray-Disc, USB-Stick) des Computers gespeichert ist.

4.3 Mit Einräumung der Lizenz erhält der Lizenznehmer die unentgeltliche Berechtigung, ein einzelnes Vervielfältigungsstück der Software ausschließlich zum eigenen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen, soweit die Vervielfältigung der Software unentgeltlich erfolgt. Zulässig ist bei der Vervielfältigung im Sinne des vorstehenden Satzes insbesondere, die Software zum eigenen wissenschaftlichen oder nicht kommerziellen Gebrauch auf ein beliebiges Speichermedium (z. B. DVD/ CD-ROM, Bluray-Disc, USB-Stick) zu kopieren, wenn sichergestellt ist, dass die Urheberbezeichnung von PERI in dieser Kopie erscheint.

4.4 Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, eine einzelne Sicherungskopie der ihm übergebenen Software zu erstellen.

Besondere PERI Geschäftsbedingungen Lizensierung und Nutzung von Software



gültig ab 01.06.2015

- 4.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu de- oder entkompilieren und abgeleitete Werke zu erstellen sowie – gleich, ob vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise – die Software abweichend der Ziff. 4.3 und 4.4 zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten oder Dritten – etwa durch das Internet – zugänglich zu machen.
- 5. Software-Update**
- 5.1 Der Lizenznehmer kann gegen Bezahlung der entsprechenden Vergütung für Software bei PERI verfügbare Update-Versionen beziehen.
- 5.2 Der Bezug einer Update-Version ist nur möglich, wenn seit der erworbenen Version höchstens zwei neue Releases der Software erschienen sind. Wenn bereits mehr als zwei neue Releases der Software erschienen sind, kann vom Lizenznehmer kein Software-Update bezogen werden; insofern bedarf es einer neuen Lizenz, die der Lizenznehmer von PERI neu erwerben kann.
- 5.3 Bei Bezug einer Update-Version der Software verpflichtet sich der Lizenznehmer, innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung der Update-Version der Software die bisher benutzte Softwareversion an PERI zurückzugeben und das Programm auf allen Datenträgern und in allen Datenspeichern vollständig zu löschen.
- 6. Pflichten des Lizenznehmers**
- 6.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Lizenzgebühr als Einmalgebühr zu bezahlen.
- 6.2 Der Lizenznehmer hat sicher zu stellen, dass die zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl der Nutzungsberechtigungen ausgeschlossen ist.
- 6.3 Soweit PERI oder ein Drittanbieter für die Nutzung der Software die Einrichtung eines Benutzerkontos vom Lizenznehmer verlangt und die Einrichtung eines Benutzerkontos für die Nutzung der Software erforderlich ist, ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, sich auf den Servern von PERI oder des Drittanbieters ein Benutzerkonto einzurichten. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, das dem Lizenznehmer eingerichteten Benutzerkonto im Sinne des vorstehenden Satzes weiter zu veräußern oder einem Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Der Lizenznehmer wird die ihm überlassene Software selbst und auf eigene Kosten installieren.
- 6.5 Der Lizenznehmer ist für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
- 6.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die unbefugte Anfertigung von Kopien oder deren Weitergabe an Dritte zu verhindern.
- 7. Fälligkeit von Rechnungen**
- Alle Rechnungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungszugang fällig.
- 8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung**
- 8.1 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lizenznehmer nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, ist rechtskräftig festgestellt oder von PERI anerkannt. Die Aufrechnung ist nur mit einer von PERI anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 8.2 Der Lizenznehmer kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit schriftlicher Zustimmung von PERI an Dritte abtreten.
- 9. Mängelhaftung**
- 9.1 Sofern die Software unentgeltlich überlassen wird, ist eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Informationen, Software, Rechenergebnisse und graphische Darstellungen, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit – außer bei Vorsatz oder Arglist – ausgeschlossen.
- 9.2 Sofern die Software entgeltlich überlassen wird, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Mängelrügeobliegenheit des Lizenznehmers**
- Soweit die Mängelhaftung nicht bereits Ziff. 9 ausgeschlossen ist, richtet sich die Rügeobliegenheit des Lizenznehmers nach § 377 HGB; dies gilt nur sofern der Lizenznehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich rechtliches Sondervermögen ist
- 11. Haftung von PERI**
- 11.1 Die Mängelhaftung von PERI richtet sich nach Ziff. 9.
- 11.2 PERI haftet nicht
- 11.2.1 für den Verlust oder die Beschädigung von Daten, die auf dem Endgerät oder auf einem Speichermedium des Lizenznehmers gespeichert sind;
- 11.2.2 für den Verlust und die Beschädigung von anderen Softwareprogrammen, die auf dem Endgerät oder auf einem Speichermedium des Lizenznehmers installiert oder gespeichert sind;
- 11.2.3 dafür, dass die Software mit dem Endgerät oder einem Speichermedium des Lizenznehmers nicht kompatibel ist.
- 11.3 Im Übrigen haftet PERI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 11.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 11.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.4 Ferner haftet PERI für Schäden, die dem Lizenznehmer durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe oder leitenden Angestellten von PERI entstanden sind.
- 11.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 11.6 Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – sowie der Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen.
- 11.7 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 11.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziffer 11 nicht verbunden.

Besondere PERI Geschäftsbedingungen Lizensierung und Nutzung von Software gültig ab 01.06.2015



12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt auszuüben.
- 12.2 PERI ist berechtigt, das dem Lizenznehmer eingeräumte Nutzungsrecht aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerwiegender Missachtungen der Urheberrechte an der Software durch den Lizenznehmer fristlos zu kündigen.
- 12.3 Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers.
- 12.4 Die Software ist im Fall der Kündigung des Nutzungsrechts im Original zurückzugeben, alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten und von allen Datenträgern zu entfernen.

13. Speicherung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden von PERI unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Lizenznehmer und PERI werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und anderen nicht mitteilen.
- 14.2 Der Lizenznehmer und PERI werden technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
 - dem jeweils empfangenen Vertragspartner bereits vor Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren,
 - der jeweils empfangene Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt waren,
 - der empfangene Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung erarbeitet hat.
- 14.3 Der Lizenznehmer und PERI werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.

15. Anzuwendendes Recht

Anzuwendendes Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 16.1 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der PERI GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19, 89264 Weißenhorn, DEUTSCHLAND; dies gilt nur, soweit der Lizenznehmer kein Verbraucher ist. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Lizenznehmers behält sich PERI vor.

- 16.2 Erfüllungsort ist der Hauptsitz der PERI GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn, DEUTSCHLAND.

17. **Ergänzende Regelung für Software, die durch oder für eine Behörde der US-Regierung lizenziert wird**
Sollte die Software durch oder für eine Behörde der US-Regierung lizenziert worden sein, gelten hierfür ergänzend die eingeschränkten Rechte für US-Regierungs-Softwareanwender: Diese Software sowie evtl. Dokumentationen sind mit den eingeschränkten Rechten der US-Regierungs-Nutzer versehen; Nutzung, Vervielfältigung oder Datenübermittlung werden von den Beschränkungen FAR 12.212 (kommerzielle Computernutzung – eingeschränkte Rechte) und die DFAR 227.7202 (Rechte für technische Daten und Computersoftware) erfasst.